## Merkblatt für den Arbeitnehmer

Der für den Beginn des Jahres 2012 vorgesehene Abruf der für Sie von der Finanzverwaltung gespeicherten elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) durch Ihren Arbeitgeber verschiebt sich aufgrund unerwarteter technischer Probleme bei der Erprobung des Abrufverfahrens auf den 1. Januar 2013.

Zur Vermeidung steuerlicher Nachteile, die sich durch die Verschiebung des Starttermins für das Abrufverfahren ergeben, sollten Sie **folgende Besonderheiten unbedingt beachten**:

Das Finanzamt hat Ihnen aufgrund Ihres (vereinfachten) Antrags auf Lohnsteuer-Ermäßigung für 2012 diesen Ausdruck Ihrer für 2012 gültigen ELStAM (Steuerklasse, Kinderfreibeträge, Kirchensteuermerkmal und ggf. Freibeträge) erstellt. Darin sind die Änderungen aufgrund Ihres Antrags bereits berücksichtigt. Um einen zutreffenden Lohnsteuerabzug zu gewährleisten, sollten Sie diesen Ausdruck sofort Ihrem Arbeitgeber übergeben. Der Arbeitgeber wird dann die dort vermerkten ELStAM für die Ermittlung der Steuerabzugsbeträge im Kalenderjahr 2012 (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) zu Grunde legen.

Bei Nichtvorlage des Ausdrucks der für Sie gespeicherten ELStAM wird der Arbeitgeber - wie bisher - die auf der Lohnsteuerkarte 2010 oder der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2011 eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmale dem Lohnsteuerabzug für Lohnzahlungen ab dem Jahr 2012 zugrunde legen.

- Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen, die sich auf Ihre ELStAM auswirken, sollten dem Finanzamt bis zum Beginn des Abrufverfahrens durch den Arbeitgeber (1. Januar 2013) mitgeteilt werden. Als solche kommen im Einzelnen folgende Fallgestaltungen in Betracht:
  - Heirat;
  - Geburt oder Tod eines Kindes:
  - Ein- oder Austritt aus einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft.

Nach Beginn des Abrufverfahrens zum 1. Januar 2013 ist in den vorstehenden Fallgestaltungen eine Mitteilung von Änderungen Ihrer persönlichen Verhältnisse an das Finanzamt entbehrlich, da die eingetretenen Änderungen dem Finanzamt durch die Meldebehörde mitgeteilt werden.

- dauerndes Getrenntleben vom Ehegatten / Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft:
- Änderungen bei der Berücksichtigung der Steuerklasse II;
- Steuerklassenwechsel / Anwendung des Faktorverfahrens.

Nach Beginn des Abrufverfahrens zum 1. Januar 2013 ist in den vorstehenden Fallgestaltungen auch weiterhin eine Mitteilung von Änderungen Ihrer persönlichen Verhältnisse an das Finanzamt erforderlich. Verwenden Sie hierzu bitte die beim Finanzamt erhältlichen oder im Internet unter <a href="https://www.formulare-bfinv.de/">https://www.formulare-bfinv.de/</a> abrufbaren Vordrucke.